

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein landwirtschaftlicher Fachbildung Eifel e.V.“ (VLF Eifel e.V.).
- 2) Er hat seinen Sitz in Bitburg und soll in das Vereinsregister beim AG Bitburg eingetragen werden.
- 3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereines ist:

- 1) a) den Kontakt und die Beziehungen zwischen der Fachschule Agrarwirtschaft und den ehemaligen Schülerinnen und Schülern aufrecht zu erhalten und zu festigen;
b) mitzuwirken bei der Förderung der berufsbezogenen und allgemeinen Berufsbildung;
c) Anregungen zu geben für die berufs- und fachbezogene Fort- und Weiterbildung der Ehemaligen“ im Rahmen von Lehrgängen, Vortragstagungen, Lehrfahrten u. ä. und mitzuwirken bei der Durchführung;
d) die wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen des Lebens im ländlichen Raum zu fördern und sich aktiv bei der Weiterentwicklung zu engagieren;
e) die Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft einschließlich der Erwachsenenbildung und Wahrung ihrer berechtigten Interessen bemühen;
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Stelle.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Vereinsmitglied kann werden, wer die Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule für Agrarwirtschaft bzw. Hauswirtschaft oder eine vergleichbare Aus- bzw. Fortbildung mit Erfolg absolviert hat. Auf Antrag kann der Vorstand auch andere Mitgliederinnen und Mitglieder in den Verein aufnehmen.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- 4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge sowie der Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 3) Der Vorstand beschließt über den Ausschluß eines Mitglieds mit Stimmenmehrheit. Ein Ausschließungsgrund liegt vor, wenn
 - a) ein Mitglied den Satzungen und Interessen des Vereins erheblich zuwiderhandelt;
 - b) ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand bleibt;
 - c) das Mitglied die gefassten Beschlüsse schuldhaft nicht befolgt.
- 4) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere von der Entrichtung bis dahin fälliger Beiträge. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in
- d) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
- e) 6 Beisitzerinnen/Beisitzern

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei von diesen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Der Vorstand beruft den Kassenwart (Schatzmeister).
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt (Ehrevorsitzende werden einmalig auf Lebenszeit gewählt). Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen regionale Gesichtspunkte des Vereinsbezirks berücksichtigt werden.
- 5) Die Mitgliederinnen und Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des/der Geschäftsführers/in bzw. der stellvertretenden Geschäftsführerin/dem stellvertretenden Geschäftsführer müssen Fachschulabsolventen sein. Der/die Geschäftsführer/in und der/die Stellvertreter/in sollte eine Fachkraft der zuständigen landwirtschaftlichen Dienststelle sein.
- 6) Für zwischenzeitlich ausscheidende gewählte Vorstandsmitglieder muß auf der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl stattfinden.
- 7) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr außerhalb der Hauptversammlung zusammen. Seine Beschlüsse faßt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Der Vorstand kann weitere Mitglieder landwirtschaftlicher Organisationen kooptieren. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Satzungsänderung
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Art, Höhe und Fälligkeit
- c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Auflösung des Vereins

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe des Versammlungsortes und des Zeitpunktes. Sie hat darüber hinaus die Tagesordnung zu enthalten.
- 2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt die Entlastung und wählt den Vorstand.
- 3) Sie wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet.
- 4) Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 6) Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies 1/4 der anwesenden Mitglieder verlangt.

§ 9

Anträge zur Mitgliederversammlung

- 1) Anträge zur Mitgliederversammlung aus Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 2) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn diese in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Im übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11

Ausgabenerstattung

- 1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Ausgaben.
- 2) Die Kostenerstattung erfolgt vom Verein nach der Reisekostenstufe des Landesreisekostengesetzes von

Rheinland-Pfalz, sofern keine anderweitige Kostenerstattung erfolgt oder vereinbart worden ist.

§ 12
Änderungsbefugnis

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, eine Satzungsänderung zu beschließen.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 10.11.2010 in Kraft.

Bitburg, den 10.11.2010

.....

.....

.....